



## KOMMENTAR

### Revision der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomanerkennungsvereinbarung, IKV)

#### I. Anlass für die Revision

Die gegenwärtige, das Register der Gesundheitsfachpersonen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) betreffende Rechtsgrundlage wurde bereits 2005 geschaffen, und zwar in Anlehnung an die Rechtsgrundlage der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) für die interkantonale Liste über Lehrpersonen, denen das Lehrdiplom entzogen worden ist. Erst danach trat das Medizinalberufegesetz (MedBG) mit seinen Vorschriften zum Register der universitären Medizinalberufe (MedReg) in Kraft und ist mittlerweile die Schaffung eines Registers der Gesundheitsberufe auf FH-Stufe im Rahmen des Gesundheitsberufegesetzes (GesBG) in Arbeit. Im Vergleich zu den vorgenannten Rechtsgrundlagen für das Register zeigt sich, dass die Rechtsgrundlage des GDK-Registers im Interesse wünschenswerter Kohärenz bei der Registrierung von Gesundheitsfachpersonen sowie aufgrund der veränderten Konzeption des Registers der GDK wie folgt zu revidieren ist:

1. Schaffung der erforderlichen Rechtsgrundlage für die Einführung eines Abrufverfahrens.
2. Gebühren: 2005 ging man von der generell in der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vorgesehenen Finanzierung durch die Kantone (Art. 12 IKV) aus. Daher wurde nur eine Kanzleigebühr für Auskünfte an Dritte vorgesehen. Letztere wird in Zukunft überflüssig werden, weil das Abrufen von Informationen aus dem Register - analog zu den Bundesregistern - kostenlos sein soll. Hingegen besteht für die vorgesehene gebührenpflichtige Erfassung der Personen einschliesslich der Diplom-, Bewilligungs- und Disziplinarerfordernisse keine formell-gesetzliche Grundlage, die mithin zu schaffen ist.
3. Erweiterung der Registrierungspflicht auf Personen, die meldepflichtig sind nach dem Gesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringern in reglementierten Berufen (BGMD<sup>1</sup>).
4. Erweiterung des Zweckartikels („dient der Vereinfachung der für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligungen notwendigen Abläufe“, analog zu den genannten Bundesgesetzen).
5. Erweiterung der Mitteilungspflichten auf die für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse zuständigen Stellen.

#### II. Weiterer Revisionsbedarf

Im Rahmen der Revision der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomanerkennungsvereinbarung, IKV) sind die interkantonalen Grundlagen für die im Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in den reglementierten Berufen (BGMD) statuierten Grundsätze (Einschränkung der in Art. 7 der Richtlinie 2005/36/EG statuierten Dienstleistungsfreiheit mit einer Meldepflicht für Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer in den

---

<sup>1</sup> vom 14. Dezember 2012

Bereichen Gesundheit und Bildung) zu erlassen. Dies bedingt eine Anpassung der Artikel 1 und 6 IKV sowie - mit Bezug auf die Festlegung von Gebühren - des Art. 12 IKV.

Gemäss Art. 10 Abs. 2 IKV können Privatpersonen Entscheide der Rekurskommission EDK/GDK ans Bundesgericht weiterziehen. Für die Anerkennungsbehörde besteht diese Möglichkeit nicht. Dies bedeutet, dass im Verfahren bezüglich der Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse (Lehrdiplome, Diplome im Bereich Sonderpädagogik, Osteopathie) der für den Entscheid zuständige Generalsekretär der EDK bzw. die interkantonale Prüfungskommission für Osteopathen die Beschwerdeentscheide der Rekurskommission (Beschwerdegutheissungen) nicht vom Bundesgericht überprüfen lassen können. Es ist sinnvoll, Art. 10 Abs. 2 IKV mit der Beschwerdemöglichkeit für die jeweiligen Vorinstanzen zu ergänzen.

### III. Erläuterungen im Einzelnen

#### **Art. 1 Abs. 2**

Der Zweckartikel wird in *Absatz 2* mit der Grundlage für die Durchführung von Verfahren bezüglich der Meldepflicht von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern gemäss BGMD bzw. Artikel 7 der Richtlinie 2005/36/EG ergänzt. Die Meldepflicht betrifft Lehrpersonen bzw. Personen, die im pädagogisch-therapeutischen Bereich tätig sind (Stellvertreterinnen und Stellvertreter aus dem Ausland ohne Niederlassung in der Schweiz) sowie dienstleistende Osteopathinnen und Osteopathen.

#### **Art. 6 Abs. 1**

Das Anerkennungsreglement der EDK für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse vom 27. Oktober 2006 wird mit Bestimmungen zum Meldeverfahren ergänzt. Die Verordnung der GDK über die Anerkennung und Nachprüfung ausländischer Berufsqualifikationen in Osteopathie vom 22. November 2012 enthält ebenfalls ergänzende Regelungen zum Verfahren. Der *neue Artikel 6 Absatz 1* litera d bietet dazu die notwendige Rechtsgrundlage auf interkantonaler Ebene.

#### **Art. 10 Abs. 2**

Mit der *Ergänzung von Artikel 10 Absatz 2* ist sichergestellt, dass die von einem Entscheid der Rekurskommission EDK/GDK betroffenen Vorinstanzen gegen den konkreten Entscheid beim Schweizerischen Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten einreichen können.

#### **Art. 12**

In *Artikel 12 Absätze 2 und 3* wird neu unterschieden zwischen Gebühren für das Ausstellen von Bescheinigungen für die nachträgliche Anerkennung eines altrechtlichen kantonalen Diploms, für Bescheinigungen im Rahmen des Meldeverfahrens sowie für die Erfassung von Daten im Register der GDK und von Gebühren für Entscheide und Beschwerdeentscheide im Rahmen der Anerkennungsverfahren für Ausbildungsabschlüsse. Als neue Gebühren sind dabei nur die Gebühr für die Bescheinigungen im Rahmen des Meldeverfahrens und die Gebühr für die Erfassung von Daten im Register der GDK (s. nachfolgende Erläuterungen zu Art. 12ter) zu erwähnen.

Aufgrund der Komplexität einzelner Beschwerden erfolgt eine Anpassung des Gebührenrahmens. Neu sollen für besonders aufwändige Verfahren Gebühren bis zu Fr. 3'000.00 (statt Fr. 2'000.00) gesprochen werden können.

Die Kompetenz für die konkrete Festlegung der Gebühren wird in *Absatz 4* – wie bisher – den Vorständen von GDK<sup>2</sup> und EDK<sup>3</sup> übertragen. Die Bemessungsgrundsätze werden ebenfalls nicht geändert.

---

<sup>2</sup> Gebührenverordnung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) vom 6. Juli 2006

<sup>3</sup> Gebührenreglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 7. September 2006

## **Art. 12ter**

### **Abs. 1**

In Absatz 1 wird präzisiert, dass nur Inhaberinnen und Inhaber als gleichwertig „anerkannter“ ausländischer Abschlüsse im Register zu erfassen sind. Ebenfalls präzisiert wird, dass im Anhang „Ausbildungsabschlüsse“ in Gesundheitsberufen aufgeführt werden. Zudem werden neu alle Personen erfasst, die sich nach dem BGMD gemeldet haben.

### **Abs. 2**

In Absatz 2 ist wie bereits bisher vorgesehen, dass die Registerführung auch an Dritte, z. B. an das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) übertragen werden kann.

### **Abs. 3**

In Absatz 3 wird klargestellt, dass alle in Absatz 1 aufgeführten Personen sich registrieren lassen müssen. Das Obligatorium ist notwendig, um im Sinne des Patientenschutzes und der Statistik über möglichst vollständige Informationen zu verfügen.

### **Abs. 4**

Der Anhang mit den Ausbildungsabschlüssen in Gesundheitsberufen wird vom Zentralsekretariat der GDK bei Bedarf angepasst<sup>4</sup>. Er führt vorwiegend Ausbildungsabschlüsse auf Stufe Höhere Fachschule auf.

### **Abs. 5**

In Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen des MedBG zum Register der universitären Medizinalberufe sowie des Registers der Gesundheitsberufe auf Fachhochschulstufe im geplanten GesBG wird als zusätzlicher Zweck die Vereinfachung der für die Erteilung kantonaler Berufsausübungsbewilligungen erforderlichen Arbeitsabläufe aufgenommen.

### **Abs. 6**

Ebenfalls analog zu den genannten Bundesgesetzen werden neu auf Stufe Vereinbarung und damit auf Gesetzesstufe nicht mehr die einzelnen zu erfassenden Daten genannt, sondern generell geregelt, dass das Register die Daten enthält, die für die Erreichung des in Absatz 5 genannten Zwecks erforderlich sind. Das werden vor allem die Personen-, Abschluss- und Bewilligungsdaten sowie Daten zu aufsichtsrechtlichen Massnahmen sein. Da es sich bei letzteren um besonders schützenswerte Personendaten im Sinne der kantonalen Datenschutzgesetze und des Datenschutzgesetzes des Bundes handelt, bedarf es für deren Bearbeitung einer formell-gesetzlichen Grundlage. Es bleibt der Verordnungsstufe vorbehalten, im Einzelnen die benötigten Daten aufzulisten.

### **Abs. 7**

Neu und in Übereinstimmung mit Absatz 1 wird eingefügt, dass auch die für die Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen (Berufsqualifikationen) zuständigen Stellen verpflichtet sind, die anerkannten ausländischen Abschlüsse (Berufsqualifikationen) der GDK unverzüglich mitzuteilen. Ebenfalls und entsprechend Absatz 1 sind die jeweils zuständigen kantonalen Behörden verpflichtet, der GDK alle die Bewilligungen zur Berufsausübung betreffenden Vorgänge von der Erteilung bis zum Entzug sowie jede Änderung und andere aufsichtsrechtliche Massnahmen mitzuteilen. Gleiches gilt für die Meldungen nach dem BGMD.

### **Abs. 8**

In Anlehnung an die Register der Gesundheitsberufe des Bundes wird neu ein Abrufverfahren vorgesehen. Abrufverfahren, auch „Online-Zugriff“ genannt, sind automatisierte Verfahren, mithilfe derer man sich bestimmte Angaben aus einem Datenbestand selber beschaffen kann. Der Online-Zugriff auf Personendaten stellt einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte auf persönliche Freiheit und Privatsphäre der betroffenen Person dar. Das Risiko besteht einerseits darin, dass der Empfänger künftig auf Personendaten zugreifen kann, ohne dass die bekanntgebende Behörde davon Kenntnis hat und somit nicht beurteilen kann, ob die personenbezogenen Daten tatsächlich erforderlich waren. Andererseits kann der Empfänger die bezogenen Personendaten für einen anderen als den Zweck, für den sie beschafft wurden, verwenden. Der Online-Zugriff auf (besonders schützenswerte) Personendaten

---

<sup>4</sup> zuletzt zum 1.1. 2013

bedarf daher einer formell-gesetzlichen Grundlage. Besonders schützenswerten Personendaten (z.B. Disziplinar massnahmen oder die Gründe für den Entzug oder die Verweigerung einer Bewilligung), sind überdies nur den zuständigen kantonalen Behörden und nur über geschützte Datenverbindungen zugänglich. Alle anderen Daten sind öffentlich (im Abrufverfahren) zugänglich.

**Abs. 9**

Art. 12 Abs. 2 beinhaltet die (formell)gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Gebühren für das Erfassen der zur Führung des Registers notwendigen Daten. Der Vorstand der GDK hat im März 2012 im Grundsatz befürwortet, dass der Betrieb des Registers möglichst kostendeckend und damit weitestgehend durch Gebühren der dort registrierten Personen finanziert werden soll, wie das heute bereits in Bezug auf das Register des SRK der Fall ist, das durch das NAREG abgelöst werden wird. Da künftig nur für das **Erfassen** der Daten im Register Gebühren verlangt werden sollen, nicht jedoch für den neu vorgesehenen, zudem technisch und kostenmässig aufwändigeren Online-Zugriff auf die im Register enthaltenen Daten, werden die bisher vom SRK verlangten Gebühren für die Datenerfassung nicht mehr ausreichen, um das Register zu führen, zumal im neuen aktiven Register nicht nur Personen- und Diplomdaten, sondern zusätzlich die Bewilligungs- und aufsichtsrechtlichen Daten zu erfassen sein werden. Ausserdem wird neu der Kreis der registrierungspflichtigen Personen um die nach Bundesrecht<sup>5</sup> gemeldeten 90-Tage Dienstleistungserbringenden erweitert. Daher wird in der Vereinbarung ein Rahmen für die Erhebung von Registrierungsgebühren von Fr. 100.-- bis höchstens Fr. 1'000.-- festgelegt. Die Vereinbarung muss zudem den Kreis der Gebührenpflichtigen, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen selbst definieren. Die Gebühr ist von den Personen zu entrichten, die im Register erfasst werden. Gegenstand der Gebühr ist die Erfassung aller Daten, die im Hinblick auf die mit dem Register verfolgten Zwecke (Abs. 5) notwendig sind. Der Vorstand der GDK hat wie bisher die Kompetenz, die konkreten Gebührentarife in der Gebührenverordnung der GDK<sup>6</sup> nach Zeit- und Arbeitsaufwand festzulegen (siehe Art. 12 Abs. 4).

**Abs. 10**

*Absatz 10* regelt das generelle Löschen von Daten in Anlehnung an die entsprechenden Regelungen des Bundes. Spätestens mit der behördlichen Meldung ihres Ablebens werden alle eine Person betreffenden Daten aus dem Register entfernt oder anonymisiert.

Vor diesem generellen Lösungszeitpunkt richten sich die Fristen zur endgültigen Entfernung bzw. Sperrung von Einträgen für die Öffentlichkeit im Sinne der Verhältnismässigkeit nach der Schwere des Verstosses. Sanktionen für leichtere Verstösse gegen gesetzliche Vorschriften werden fünf Jahre nach ihrer Anordnung aus dem Register **entfernt**, während z.B. der Eintrag eines befristeten Berufsausübungsverbotes als Folge eines gravierenden Verstosses nicht definitiv aus dem Register entfernt, sondern nur mit dem Vermerk „gelöscht“ versehen wird. Das bedeutet, dass nur der öffentliche Zugriff auf diese Daten gesperrt ist, damit im Sinne des Patientenschutzes diese Daten als Entscheidungsgrundlage für die Bewilligungsbehörden ersichtlich bleiben.

**IV. Vernehmlassung und Beitritt der Kantone (Zeitplan)**

2./3. 5. 2013	Vorstand EDK : Eröffnung der Vernehmlassung
23.05.2013	Vorstand GDK : Eröffnung der Vernehmlassung
1.06.2013	Versand der Vernehmlassungsunterlagen
10.09.2013	Ablauf der Vernehmlassungsfrist
10.09. - 10.10.2013	Auswertung
24.10.2013	Vorstand GDK
25./26.10. 2013	Vorstand EDK/Plenarversammlung EDK
21.11.2013	Plenarversammlung der GDK
1.01.2014	Eröffnung des Beitrittsverfahrens
1.01.2015	Inkrafttreten der Änderung (frühestens)

<sup>5</sup> BGMD

<sup>6</sup> Vom 6. Juli 2006

Wie unter I.1. und 2. dargelegt wurde, bedarf das in Vorbereitung befindliche GDK-Register (NAREG) formell-gesetzlicher Grundlagen sowohl für das neu in Anlehnung an das MedReg konzipierte Daten-Abrufverfahren als auch für die Finanzierung des Registerbetriebs über Gebühren. Die Konzeptphase konnte im Dezember 2012 beendet werden, der Abschluss des Vergabeverfahrens steht kurz bevor, so dass die Entwicklung der Softwarelösung demnächst beginnen kann. Bis Anfang 2015 soll dann der Aufbau des technischen und administrativen Betriebs des Registers erfolgt sein, so dass das GDK-Register dann in Betrieb genommen werden könnte. Daher ist es dringlich, dass bis dahin die hierfür erforderlichen Rechtsgrundlagen gemäss dem vorstehenden Zeitplan geschaffen werden können.

Bern, 28. März 2013/Ho/Ma